

# **Einbeziehungssatzung des Marktes Burkardroth für Frauenroth**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) erläßt der Markt Burkardroth folgende Einbeziehungssatzung:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Flächen südlich der „Minnesängerstraße“, am Ortsausgang in Richtung Wollbach, mit den Fl.Nrn. 299, 300, 334, 335 und 335/3 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Frauenroth einbezogen. Der Lageplan vom 12.12.2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Rechtswirkung**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

## **§ 3 Festsetzungen**

Es gelten folgende Festsetzungen:

1. Entlang der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine Zeile mit Obsthochstämmen oder anderen Laubbäumen, als Übergang zur freien Landschaft, zu pflanzen.
2. Die Dacheindeckung ist mit roten Ziegeln vorzunehmen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

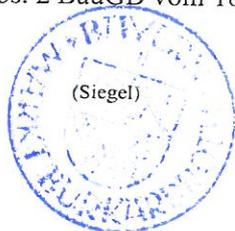
Burkardroth, den 22.05.2001  
Markt Burkardroth

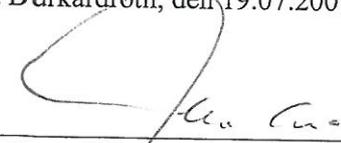
  
E. Müller  
Erster Bürgermeister



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wurde mit Begründung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.06.2001 bis 18.07.2001 im Markt Burkardroth öffentlich ausgelegt.

Markt Burkardroth, den 19.07.2001

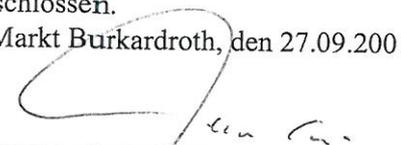


  
Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 25.09.2001 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als *Satzung* beschlossen.

Markt Burkardroth, den 27.09.2001



  
Erster Bürgermeister

Die am 25.09.2001 vom Marktgemeinderat gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossene Einbeziehungssatzung des Marktes Burkardroth für die Flächen südlich der "Minnesängerstraße" am Ortsausgang in Richtung Wollbach, mit den Fl.Nrn. 299, 300, 334, 335 und 335/3 der Gemarkung Frauenroth, des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Frauenroth wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 08.10.2001 Nr. 50-610 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Bad Kissingen, 08.10.2001

Landratsamt

I. A.



Brückner

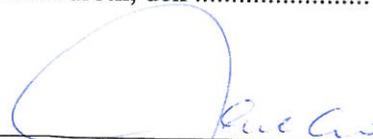
Regierungsrat



Die Einbeziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Markt Burkardroth, den 22. 10. 2001

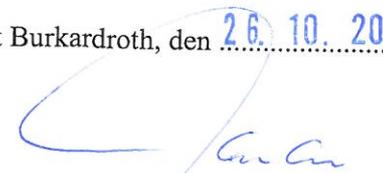


  
Erster Bürgermeister

Die Genehmigung der Einbeziehungssatzung ist am 26. 10. 2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Satzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Burkardroth, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Markt Burkardroth, den 26. 10. 2001



  
Erster Bürgermeister